



Steinstraße 30  
40210 Düsseldorf

Tel. 0211 171 18 83  
Fax 0211 175 25 27

info@le-gymnasien-nrw.de  
www.le-gymnasien-nrw.de

Sitz des Vereins: Düsseldorf  
Eingetragen beim Amtsgericht  
Düsseldorf, VR 9293

Landeselternschaft der Gymnasien Steinstr. 30 40210 Düsseldorf

An alle  
Eltern und Schüler\*innen  
der Qualifikationsphase 1, Schuljahr 2019/20

**Bewertung der Leistungen im 2. Hj. der Q1 Sj. 2019/20  
Rahmenbedingungen und Handlungsoptionen für die Schüler\*innen**

**15.07.20**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler,

in den letzten Wochen haben sich sehr viele Eltern und Schüler\*innen insbesondere der vergangenen Q1 an uns gewandt und Ihre Sorge über die Notengebung im 2. Hj. der Q1 und die Auswirkungen auf die Abiturnoten im kommenden Jahr geäußert. Viele von Ihnen fühlten und fühlen sich ungerecht, teilweise willkürlich, behandelt und sehen aufgrund von Notenfortschreibungen, fehlenden Möglichkeiten Leistungsnachweise zu erbringen, lückenhaftem oder sogar fehlendem (digitalem) Unterrichtsgeschehen ihre Abiturnote gefährdet. Angesichts des bestehenden Beratungs- und Klärungsbedarfs möchten wir deshalb im Folgenden einen Überblick geben über

1. die unseres Erachtens wesentlichen rechtlichen Rahmenbedingungen bezüglich der Leistungserbringung und deren Bewertung,
2. unsere rechtliche Einschätzung dieser Bedingungen und
3. die Handlungsmöglichkeiten und die damit verbundenen Chancen und Risiken für die Abiturient\*innen des Jahrgangs 2021.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es sich um eine allgemeine Einschätzung handelt, die dazu dienen soll, dass Sie Ihre Situation und die Benotungen in Ihrem Fall besser beurteilen und einordnen können. Wir treffen vorliegend keine Bewertungen von Einzelfällen.

## 1. Rechtliche Regelungen zu Leistungserbringung und -bewertung des 2. Hj. der Q1

Die Erbringung der Leistungsnachweise (Klausuren, § 14 APO-GOST, und sonstige Mitarbeit, § 15 APO-GOST) und deren Bewertung bzw. Benotung richtet sich nach dem neu eingeführten und bis Ende dieses Schuljahres geltenden § 46 APO-GOST, dessen Anwendung das Ministerium für Schule und Bildung mit Erlass vom 11.05.2020 an die Bezirksregierungen konkretisiert und ausgeführt hat. Danach gilt:

- a. Wie stets waren schriftliche und mündliche u. sonstige Leistungsnachweise zu erbringen.
  - Die Anzahl von üblicherweise 2 Klausuren pro Hj. konnte gem. § 46 Abs.1, 2 APO-GOST auf jeweils 1 reduziert, deren Bearbeitungsdauer um maximal 30 Minuten verringert werden.
  - Von dem Grundsatz, dass die Kursabschlussnoten gleichwertig (jeweils 50% Bewertungen der Klausuren und der mündlichen Leistungen) gebildet werden, konnte **zugunsten** der Schüler\*innen abgewichen werden. Wenn also eine Klausur schlecht ausgefallen ist, konnte bspw. die mündliche Mitarbeit höher gewertet werden.
  - Es oblag gem. § 46 Abs.3 APO-GOST der Schule, anhand der organisatorischen Möglichkeiten zu entscheiden, ob Leistungsnachweise, die aus von den Schüler\*innen nicht zu vertretenden Gründen nicht erbracht wurden, nachzuholen waren. Auch war laut o.g. Erlasses vom 11.05.2020 den Schüler\*innen auf Wunsch im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten Gelegenheit zu zusätzlichen schriftlichen, mündlichen oder praktischen Leistungen mit dem Ziel der Notenverbesserung zu geben. Die Schüler\*innen waren hierüber entsprechend zu beraten.
  - Soweit eine hinreichende Bewertungsgrundlage für das 2. Hj. vorlag, war es zudem nicht zulässig, für die Kursabschlussnote eine Gesamtnote aus den Leistungen des 2. und 1. Hj. zu bilden (sog. Notenmischung).
  
- b. Wenn trotz obiger Regelungen *keine* Leistungsnachweise erbracht werden konnten,
  - war als „letztes Mittel“ gem. § 46 Abs.4 APO-GOST auf die Kursabschlussnoten des 1. Hj. der Q1 zurückzugreifen, die dann als Kursabschlussnoten des 2. Hj. der Q1 galten (sog. Notenfortschreibung).
  - Dabei konnten Schüler\*innen, die in mehr als einem Fach im 1. Hj. der Q1 Minderleistungen erbracht und diese aufgrund der Notenfortschreibung auch im 2. Hj. der Q1 zuteilt erhielten, in den betreffenden Fächern Nachprüfungen ablegen. Die Prüfungsaufgaben waren dann dem Stoff des 1.Hj. zu entnehmen (§ 46 Abs.5 APO-GOST).
  
- c. Zusätzlich hat das Ministerium durch die Einführung des § 45 APO-GOST die Möglichkeit geschaffen, die ersten beiden Halbjahre der Qualifikationsphase auf Antrag freiwillig und ohne die übliche Anrechnung auf die sog. Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe zu wiederholen. Wenn also durch die corona-bedingte Wiederholung die gymnasiale Oberstufe nunmehr länger als 4 Jahre besucht wird, muss die dafür erforderliche Verlänge-

nung nicht mehr mit besonderem Begründungsaufwand von der Schulaufsichtsbehörde genehmigt werden.

## 2. Rechtliche Einschätzung

Die oben dargelegten Regeln sind von dem Ziel geprägt, den Beteiligten, also sowohl den Schüler\*innen als auch den Lehrer\*innen bzw. Schulen, erstens einen möglichst großen Spielraum in der Organisation der Leistungsnachweise und Benotungen zu geben, und zweitens, auch für den Fall, dass trotz dieses Spielraums keine Benotung möglich gewesen ist, den Schülern die Möglichkeit zu geben, ihre Schullaufbahn ohne Störungen fortsetzen zu können und wie geplant ihren Abschluss zu erwerben. Folgende Regelungskomplexe sind allerdings unseres Erachtens problematisch:

- a. Eine Notenfortschreibung ohne die konkrete Möglichkeit zu geben, sich in dem betreffenden Fach zu verbessern, dürfte nicht zulässig sein, auch nicht als „letztes Mittel“. Eine Leistungsbewertung beinhaltet denotwendig einen direkten Zusammenhang zwischen „Leistung“ und „Bewertung“ genau dieser Leistung, oder anders gesagt: wo es keine Leistung gibt, kann es auch keine Bewertung geben. Besonders relevant wird dieser zwingende Zusammenhang im Rahmen der Qualifikationsphase, da sich dort die Kursabschlussnoten stets auf die Leistungen im Rahmen eines zu einem Halbjahr abgeschlossenen Kurses beziehen und man Punkte „sammelt“. Auch eine „Notenmischung“, die im Verlauf der Sekundarstufe in Einzelfällen noch erlaubt sein dürfte, verbietet sich deshalb im Rahmen des Kurssystems.
- b. Zielführender, als Noten fortzuschreiben, wäre es deshalb gewesen, die Leistungserbringung durch die Schüler verpflichtend zu gewährleisten und schlicht die Art der Leistungsnachweise freizustellen. Vielfach wurde an den Schulen auch sicherlich pragmatisch vorgegangen, um den Schüler\*innen ihre Leistungsnachweise zu ermöglichen. Da der Gesetzgeber es aber den Schulen überlassen hat, selbst anhand der jeweiligen organisatorischen Möglichkeiten und den Umständen im Einzelfall darüber zu entscheiden, ob Leistungsnachweise nachgeholt wurden, wurden in vielen Fällen leider überhaupt keine Leistungsnachweise angeboten, sei es, weil der einzelne Lehrer zur Risikogruppe gehörte und mit der digitalen Wissensvermittlung überfordert war, sei es, weil die Schulleitungen mangels Vorgaben des Ministeriums ihrerseits keine Vorgaben und Leitlinien für ihre Lehrer erteilten. Die Kriterien „organisatorische Möglichkeiten“ und „Umstände im Einzelfall“ sind nicht näher definierte Umschreibungen, die den Schulen alle Möglichkeiten offenließen, auf Leistungsnachweise zu verzichten und stattdessen den Weg der Notenfortschreibung zulasten der Schüler\*innen zu wählen. Im Ergebnis hing also die Entscheidung darüber, ob die Note des 1. Hj. tatsächlich „fortgeschrieben“ wird, immer noch von dem Lehrkörper bzw. der Schule ab ohne Möglichkeit der Einflussnahme durch die Schüler\*innen.

In Punkt 3.3. seines Erlasses vom 11.05.2020 äußerte sich das Ministerium deutlicher zugunsten der Schüler\*innen:

*„Den Schülerinnen und Schülern ist auf Wunsch im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten Gelegenheit zu zusätzlichen schriftlichen, mündlichen oder praktischen Leistungen mit dem Ziel der Notenverbesserung zu geben. Die Schülerinnen und Schüler sind entsprechend zu beraten.“*

Zwar stellt das Ministerium immer noch auf die „organisatorischen Möglichkeiten“ ab. Unseres Erachtens lässt sich dem Erlass jedoch entnehmen, dass Ziel der Regelung war, allen Schüler\*innen grundsätzlich einen Anspruch darauf haben sollten, zusätzliche Leistungen zu erbringen und hierüber auch zu informieren waren. Dies ist vielerorts leider nicht geschehen.

- c. Wir sehen durch das Prinzip der Notenfortschreibung und die Unterschiede in der Gewährung der Möglichkeiten zur Leistungserbringung die Chancengleichheit der Schüler\*innen teilweise erheblich verletzt. Die Voraussetzungen, unter denen die Schüler\*innen in der 2. Hälfte des Schuljahres 2019/2020 gelernt haben, waren und sind so unterschiedlich, dass eine gerechte Benotung nur erfolgen kann, wenn durch ein größtmögliches Lern- und Prüfangebot ein Ansatz von Chancengleichheit herbeigeführt wird. Wo hingegen keine ausreichenden Leistungsnachweise und Prüfungsmöglichkeiten angeboten wurden, ist weder der Grundsatz „keine Bewertung ohne Leistungsnachweis“, noch die angestrebte Chancengleichheit gewahrt.

Die Bewertungen sind in solchen Fällen unseres Erachtens nicht rechtmäßig zustande gekommen.

### **3. Handlungsmöglichkeiten für die Abiturient\*innen des Jahrgangs 2019/20**

- a. Schüler\*innen, die ihre Kursabschlussnoten des 2. Hj. der Q1 angesichts obiger Rahmenbedingungen als nicht gerechtfertigt empfinden, können gegen diese Noten

#### **Widerspruch einlegen.**

Unseres Erachtens kann ein Widerspruch im Besonderen in solchen Fällen begründet sein, in denen eine Notenfortschreibung erfolgt ist, ohne den Schüler\*innen ausreichend Gelegenheit zu geben, Leistungsnachweise zu erbringen.

Sie können Ihren Widerspruch bei der Schulleitung selbst oder bei der zuständigen Schulaufsichtsbehörde schriftlich oder zur Niederschrift einlegen. Sollten Sie sich noch nicht sicher sein, ob Sie tatsächlich gegen Ihre Bewertung vorgehen möchten, können Sie einen Widerspruch **auch rein vorsorglich** einlegen, um die Frist von 1 Monat ab Bekanntgabe (Übergabe bzw. Aushändigung) der Zeugnisse zu wahren.

- b. Daneben empfehlen wir Ihnen, die Schulen auf die Möglichkeit anzusprechen, auch jetzt noch weitere Leistungsnachweise zu erbringen. Diese Möglichkeit können Sie auch dann ansprechen, wenn Sie bereits Widerspruch eingelegt haben.
- c. Abschließend möchten wir Sie noch auf folgende Aspekte aufmerksam machen, die wir Sie bitten möchten, in Ihre weitere Vorgehensweise mit einzubeziehen:
- In Anbetracht der großen Herausforderungen, die das nächste Schuljahr an die Schulen stellen wird, sollten massenhafte Widersprüche, die die Arbeitszeit der Lehrer und Schulleitung erheblich binden, vermieden werden und der Sachverhalt zuvor möglichst objektiv eingeschätzt werden und unbedingt der Versuch einer kooperativen Lösung mit der Schulleitung angestrebt werden. Die Situation des 2. Hj. des Schuljahres 19/20 war für alle Beteiligten schwierig.
  - Berücksichtigen Sie bitte, wie die individuellen Chancen einer Verbesserung bei neuerlichen Leistungserbringungen stehen – ein oder zwei Punkte weniger oder mehr in einem Halbjahr rechtfertigt möglicherweise nicht den Aufwand, den die jeweiligen Schüler\*innen mit erstens einem Widerspruchsverfahren und zweitens dem Aufwand für neuerliche Prüfungen haben. Bedenken Sie auch, dass nach den oben dargestellten Regelungen der Stoff für Nachprüfungen und nachgeholt Leistungen dem Curriculum des 2. Hj., u.U. auch des 1. Hj. der Q1 entnommen werden wird.
  - Soweit sich im Rahmen des Widerspruchsverfahrens herausstellen sollte, dass die betreffende Schule aus nachvollziehbaren Gründen Leistungsnachweise nicht durchführen konnte, können die Schüler\*innen unter Umständen auch darauf verwiesen werden, dass das Schuljahr (ohne Anrechnung auf die Verweildauer) zu wiederholen wäre.

Wir hoffen, dass unsere Ausführungen Ihnen bei der Einordnung Ihrer Situation geholfen haben und wünschen Ihnen noch erholsame Urlaubstage!

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Landeselternschaft der Gymnasien in Nordrhein-Westfalen e.V.  
i.V. Gesine Adameck